

Casafair | Postfach 2464 | 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zürich, 30. Juni 2021

**Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegen-
vorschlag des Bundesrats zur Biodiversitätsinitiative**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Danke für die Einladung zur Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats zur Bio-
diversitätsinitiative.

Casafair setzt sich als Verband der umweltbewussten und verantwortungsvollen Wohneigentümer*in-
nen für die Stärkung der Biodiversität und für eine intakte Umwelt ein. Wir begrüssen, dass der Bun-
desrat die Schweizer Biodiversität, Landschaft und das baukulturelle Erbe mit der NHG-Revision bes-
ser sichern will. Denn heute wird deutlich zu wenig für den Schutz unserer Lebensgrundlagen getan.
Der Druck auf die Biodiversität, das baukulturelle Erbe und die Landschaft wird weiter ansteigen,
während die Nachfrage nach Ökosystem- und Landschaftsleistungen zunehmen wird.

Folgende Punkte zum indirekten Gegenvorschlag erachtet Casafair Schweiz als zentral:

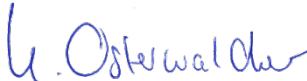
- Die Förderung einer qualitativ hochstehenden Baukultur wird begrüsst.
- Die Anerkennung und Unterstützung von gesamtschweizerischen Organisationen, die zu einer
hochstehenden Baukultur beitragen, erachten wir als wichtig.
- Die Stärkung und Konkretisierung der Ökologischen Infrastruktur ist ein zentrales Element für
die nachhaltige, räumliche Entwicklung der Schweiz.

Konkret regen wir darum Ergänzungen und Korrekturen an der Vorlage an, gemäss den Hinweisen auf
den nachfolgenden Seiten.

Freundliche Grüsse



Claudia Friedl
Präsidentin Casafair Schweiz



Koni Osterwalder
Vorstandsmitglied Casafair Zürich

Allgemein zur Baukultur

Baukultur und Landschaft

Das der Strategie Baukultur zugrunde liegende Verständnis der Förderung einer qualitativ hochstehenden Baukultur unterstützt einen ressourcenschonenden und achtsamen Umgang mit baukulturellen, archäologischen und landschaftlichen Werten als Teil einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Der Umgang mit dem historischen Bestand und das zeitgenössische Schaffen bilden eine Einheit. Historischer Bestand und Kontext sind wichtige Bezugsgrößen für das zeitgenössische Schaffen und für zukünftige Planungen. Die konservatorischen und wissenschaftlichen Anliegen von Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz gewinnen unter dem Leitbild einer umfassenden Baukulturpolitik an Stellenwert, da Schutz und Erhaltung des kulturellen Erbes auch im Hinblick auf das aktuelle Planen und Bauen als nachhaltige Entwicklungsstrategie verstanden werden.

Einordnung

Der schlechte Zustand der Schweizer Landschaft und des baukulturellen Erbes zeigt: Es wird deutlich zu wenig für den Schutz der baukulturellen und landschaftlichen Qualitäten getan. Der Druck auf das baukulturelle Erbe und die Landschaft wird aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Wohn- und Mobilitätsansprüche sowie der erwünschten Siedlungsentwicklung gegen Innen weiter ansteigen, während die damit einhergehende Nachfrage nach Landschaftsleistungen zunehmen wird.

Baukultur und Landschaft im Indirekten Gegenvorschlag

Auf Initiative der Schweiz wurde das Konzept Baukultur im Januar 2018 von den Kulturministerinnen und Kulturministern Europas politisch und strategisch verankert in der Erklärung von Davos, «Eine hohe Baukultur für Europa». Der Bundesrat verabschiedete in der Folge am 26. Februar 2020 die interdepartementale Strategie zur Förderung der Baukultur (Strategie Baukultur).

Diese Beschlüsse und ein damit verbundenes umfassendes Verständnis von Baukultur im Umgang mit der bebauten und unbebauten Umwelt leisten einen wichtigen Beitrag an eine nachhaltige räumliche Entwicklung der Schweiz.

Der indirekte Gegenvorschlag nimmt diese Entwicklung auf und stellt dem im Natur- und Heimatschutzgesetz verankerten Schutz- und Schonungsgedanken des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern das Förderinstrument «Hohe Baukultur» an die Seite. Damit stärkt der indirekte Gegenvorschlag den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz durch ein zukunftsgerichtetes Förderinstrument, welches das baukulturelle und archäologische Erbe sowie die Landschaft mitdenkt und damit zu einem zentralen Aspekt der räumlichen Entwicklung macht.

Anträge zum Entwurf des Bundesrats

Vorschlag Bundesrat	Antrag	Begründung
<p>Art. 1 Bst. d und d^{ter} Zweck</p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;</p> <p>d^{ter}. den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;</p> <p>f. die Baukultur zu fördern.</p>	<p><i>Zustimmung insbesondere zu Bst. f und mit Anpassung in Bst. d^{ter}</i></p> <p>... <u>die Leistungen Nutzen</u>, welche <u>die</u> biologische und landschaftliche ... <u>Umwelt erbringen</u>, und <u>den Eigenwert der Natur</u> sicherstellen.</p>	<p>Der Begriff «Nutzen» in Bst. d^{ter} tönt stark nach persönlicher Nutzniessung. Der Begriff «Leistungen» ist besser geeignet.</p> <p>Der hohe Wert der Biodiversität (Eigenwert, Ökosystemleistungen, Nützlichkeit) ist zu ergänzen. Er leitet sich aus verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung ab.</p>
<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Ergänzung von Art. 6 Abs. 2</i></p> <p>Art. 6 Bedeutung des Inventars</p> <p>² Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. <u>Der Kerngehalt der Schutzwerte muss in jedem Fall ungeschmälernt erhalten bleiben.</u></p>	<p>Soll die Integrität der Schweizer Schutzobjekte nach Art. 5 langfristig gesichert werden, muss das Recht verhindern, dass den geschützten Objekten jene Merkmale entzogen werden, um deren Willen sie unter Schutz gestellt wurden.</p>
<p>Art. 12h Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben</p> <p>Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der</p>	<p><i>Der Art. sei wie folgt anzupassen:</i></p> <p>Art. 12h Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben</p> <p>Die Kantone berücksichtigen die Inventare nach Artikel 5 bei ihren Planungen, insbesondere in der</p>	<p>Als Anwendungsbereich wird nicht erwähnt, dass die Kantone heute auch bei der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall - namentlich bei Baubewilligungen - der Berücksichtigungspflicht unterstehen. Mit dieser Ergänzung wird Art. 12h in Übereinstimmung mit</p>

Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6-12 sowie 14-20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).	Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6-12 sowie 14-20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), sowie bei der Rechtsanwendung <u>im Einzelfall. Sie bewahren nach Möglichkeit die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.</u>	der geltenden Rechtslage gebracht.
Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	Neuer Art. 12i <u>Art. 12i (neu) Beschwerderecht</u> <u>Gegen Entscheide kantonaler Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu. Die Artikel 12 - 12f sind sinngemäss anwendbar.</u>	In der Praxis setzen die Kantone die Pflicht, bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben auf die Bundesinventare Rücksicht zu nehmen, nicht immer richtig um. Zentral für einen korrekten Vollzug ist, dass den Schutzorganisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.
Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	Der Art. sei wie folgt anzupassen: 14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, <u>Förderung der Artenvielfalt, Beratung</u> ¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an: a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; c. Öffentlichkeitsarbeit <u>und Sensibilisierung</u> ; d. <u>spezifische Massnahmen der Förderung der Artenvielfalt und die dazugehörige Beratung</u>	Die Sensibilisierung, zum Beispiel durch Naturzentren oder Verbände, ist sehr wichtig. Die Förderung der Artenvielfalt mit spezifischen Massnahmen («Artenförderung») ist als Ergänzung zum Naturschutz auf der ganzen Fläche und zum Gebietsschutz ein ganz wichtiges Standbein des Naturschutzes. Massnahmen, die ausserhalb der Arbeit der Kantone und der Programmvereinbarungen umgesetzt werden, sind heute zum Teil noch zu wenig abgedeckt. Dies soll mit dieser Anpassung nachgeholt werden.
Abschnitt 2a: Förderung der Baukultur	<i>Zustimmung</i>	Mit der Einführung des Abschnitt 2a wird das heute im Natur- und Heimatschutzgesetz verankerte Schutz- und Schonungsgebot des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, geschichtlicher Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern durch die Fördermöglich-

		<p>keit einer hohen Baukultur ergänzt und damit gestärkt.</p> <p>In Ergänzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz soll eine konkrete Vorgehensweise zur Förderung einer hohen Baukultur im Raumplanungsgesetz verankert werden (siehe Antrag 30).</p>
<p>Art. 17b Baukultur</p> <p>¹ Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.</p> <p>² Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.</p> <p>³ Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p>	<p>Die Kantone und mit ihnen die Städte und Gemeinden sind für eine hohe Baukultur des Landes hauptsächlich verantwortlich. Der Bund kann aber gestützt auf Art. 78 Abs. 3 BV die Baukultur fördern. Der neue Artikel umschreibt die Grundsätze und Aufgaben des Bundes im Bereich Baukultur und das Verhältnis zu den baukulturellen Belangen der Kantone.</p>
<p>Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung</p> <p>¹ Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.</p> <p>² Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; c. Öffentlichkeitsarbeit. 	<p><i>Zustimmung</i></p>	<p>Der neue Artikel regelt die Unterstützung des Bundes für die Förderung einer hohen Baukultur. Der Bund schafft damit kein neues Subventionsgefäss, präzisiert jedoch die Finanzierung der Fördermassnahmen für eine umfassende Baukultur neben denjenigen von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege.</p>

<p>³ Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009.</p> <p>⁴ Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.</p>		
<p><i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i></p>	<p><i>Es sei ein neuer Art. einzuführen:</i></p> <p><u>Art. 18^{bis} (neu) Ökologische Infrastruktur</u></p> <p><u>¹ Zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume sorgen Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur.</u></p> <p><u>² Die ökologische Infrastruktur besteht aus den erforderlichen Kerngebieten und Vernetzungsgebieten, die zusammen mit der nachhaltigen Nutzung der übrigen Landschaft und der Artenförderung den Erhalt der Biodiversität gewährleisten.</u></p> <p><u>³ Die Kerngebiete, ihre Ausdehnung, Lage und Qualität müssen den Bedürfnissen gefährdeter Arten und Lebensräume Rechnung tragen sowie den Erhalt der Biodiversität sichern. Sie bestehen aus:</u></p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p>	<p>Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist die grösste Naturschutzaufgabe der Schweiz der nächsten zwei Jahrzehnte.</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur hat der Bundesrat in seiner Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen und im Aktionsplan Biodiversität als „Kernanliegen der Biodiversitätsstrategie“ deklariert. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans laufen diverse Vorarbeiten für die Planung und den Aufbau.</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur fand bereits Eingang in das Landschaftskonzept Schweiz und ist ein wichtiger Teil des Aktionsplans Anpassung Klimawandel. Sie wird auch mit dem Raumkonzept Schweiz aufgenommen. Im Entwurf des Erläuternden Berichts zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist mehrfach von der Ökologischen Infrastruktur die Rede.</p> <p>Es wäre nicht verständlich, wenn in einer NHG-Revision die Ökologische Infrastruktur, das vom Bundesrat als Kernanliegen der Strategie bezeichnete Vorhaben, nicht genannt und definiert würde.</p> <p>Der neue Artikel folgt der Definition der Ökologischen Infrastruktur sowohl des BAFU, als</p>

	<p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und Gebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, <u>so weit diese aufgrund der Qualität der enthaltenen Lebensräume der langfristigen Sicherung gefährdeter Arten und der Biodiversität dienen</u>;</p> <p>d. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>e. <u>sowie weiteren schützenswerten Lebensräumen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität nach Abs. 4 und 5 (Biodiversitätsgebiete).</u></p> <p>Der Anteil der Landesfläche <u>der Kerngebiete</u> muss bis 2030 mindestens 20 Prozent betragen.</p> <p>⁴ <u>Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage und generellen Schutzziele.</u></p> <p>⁵ <u>Die Kantone ordnen die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung. Sie bestimmen die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen und die mit den Schutzzielen vereinbaren Nutzungen.</u></p> <p>⁶ <u>Die Kantone sorgen für die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete</u></p>	<p>auch der interdisziplinären Fachgruppe Ökologische Infrastruktur.</p> <p>Abs. 4 ermöglicht neue Schutzgebiete von nationaler Bedeutung, die nicht dem Ausschluss von Anlagen für Erneuerbare Energien gemäss Art. 12 EnG unterstehen. In ihnen findet zwischen dem nationalen Interesse am Schutz und dem nationalen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energie eine normale Interessenabwägung statt.</p>
--	---	--

	<p><u>von regionaler und lokaler Bedeutung.</u></p> <p><u>⁷ Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander funktional verbunden sind, sodass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert. Die nationalen Vernetzungsgebiete und ihre Ziele werden vom Bundesrat festgelegt und nach Art. 13 RPG gesichert. Die Kantone legen die regionalen und lokalen Vernetzungsgebiete fest und sorgen für deren raumplanerische Sicherung.</u></p>	
Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung	<i>Der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 18^{bis} sei als Teil des von uns vorgeschlagenen neuen Artikels zur Ökologischen Infrastruktur (Antrag 10) im Sinne eines Zwischenziels einzufügen und entsprechend anzupassen.</i>	Anstelle eines ausführlichen Artikels zum Flächenziel und zur Planung ist es zielführender, sich im neuen Art. 18 ^{bis} direkt auf die Erreichung des Hauptziels des Aufbaus und Unterhalts der Ökologischen Infrastruktur zu konzentrieren.
<p>Art. 18b Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung</p> <p>¹ Die Kantone bezeichnen die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotop von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.</p> <p>² Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler</p>	<p>Der Art. 18b sei wie bisher belassen mit der Ausnahme von Abs. 1:</p> <p>¹ Die Kantone <u>bezeichnen die</u> Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung und sorgen für <u>deren</u> Schutz und Unterhalt.</p>	<p>Die Biodiversitätsinitiative fordert, dass die Kantone auch Biotop von kantonaler Bedeutung schützen. Im Vorschlag des Bundesrats wird das aufgenommen. Diese Anpassung ist zu begrüßen.</p> <p>Weitere Anpassungen am heute geltenden Art. sind nicht nötig: Die Kerngebiete und Vernetzungsgebiete sind im Art. zur Ökologischen Infrastruktur zu regeln. Es braucht weder hier noch im folgenden Art. Bundesvorgaben an die Kantone für regional und lokal bedeutende Flächen. Vielmehr ist gemeinsam zwischen Bund und Kantonen eine gute Ökologische Infrastruktur zu erstellen.</p>

<p>Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung.</p>		
<p>Art. 24a</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:</p> <p>b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, 18a, 18b,, 18bbis, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;</p>	<p><i>An Abs. 1 Bst. b in der Aufzählung sei der (gemäss Antrag 10 neu gefasste) Art. 18bis zu ergänzen.</i></p> <p>Art. 24a</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer:</p> <p>b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel 16, 18, <u>18bis</u>, 18a, 18b, 18b^{bis}, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25b erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist;</p>	<p>Notwendig auf Grund des neu gefassten Art. 18^{bis}.</p>
<p>Art. 24e</p> <p>Wer Objekte von nationaler Bedeutung (Art. 5), vom Bund erworbene oder gesicherte Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- oder Kulturdenkmäler (Art. 15 und 16), schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1^{bis}), Biotope von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung (Art. 18a und 18b) oder Ufervegetation (Art. 21) beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:</p>	<p><i>Im Einleitungssatz in der Aufzählung seien die Kerngebiete, insbesondere die Biodiversitätsgebiete und die Vernetzungsgebiete und der (gemäss Antrag 3 neu gefasste) Art. 18bis zu ergänzen.</i></p>	<p>Notwendig auf Grund des neu gefassten Art. 18^{bis}.</p>

Änderung anderer Erlasse		
Kulturförderungsgesetz		
Art. 27 Abs. 3 Bst. c ³ Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite: c. einen Rahmenkredit nach Artikel 16a und 17c Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz für die Bereiche Baukultur, Heimatschutz und Denkmalpflege.	<i>Zustimmung</i>	
Änderung weiteren Rechts ohne Vorschlag Bundesrat		
Raumplanungsgesetz		
<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<i>Zusätzlich anzupassen sei Art. 1 Bst. a:</i> Art. 1 Ziele a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Biodiversität, Wald und die Landschaft zu schützen	Die Biodiversität als besonders wichtige natürliche Lebensgrundlage ist ausdrücklich zu nennen.
<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<i>Zusätzlich anzupassen sei Art. 8a:</i> Art. 8a Richtplaninhalt im Bereich Siedlung c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen <u>unter Wahrung einer hohen Baukultur bewirkt wird;</u>	Die Kantone werden mit der beantragten Änderung angehalten, im Richtplan geeignete Instrumente zur Förderung der Baukultur vorzusehen, wie etwa qualitätssichernde Verfahren oder die Konsultation von Fachorganen. Damit wird zumindest einem Teil des in der Initiative geforderten Schonungsgebotes Rechnung getragen.
<i>Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden</i>	<i>Es sei ein neuer Art. 8c einzufügen</i> Art. 8c (neu) Richtplaninhalt im Bereich Biodiversität <i>Der Richtplan bezeichnet die für die Biodiversität und die ökologische Infrastruktur mit ihren Kern- und Vernetzungsgebieten zu sichernden Gebiete.</i>	Wie im Bereich der erneuerbaren Energie (Art. 8b) sollen die Biodiversität und insbesondere die Ökologische Infrastruktur ausdrücklich genannt werden.

Finanzielle und personelle Ressourcen

Aussagen zu den Finanzen in den Ressourcen

Die Angaben in den Erläuterungen zu den personellen und finanziellen Ressourcen seien anzupassen.

Der Bund solle einen höheren Anteil der Kosten übernehmen als vorgesehen.

Die personellen Ressourcen sowohl am BAFU als auch an anderen Bundesämtern und den Kantonen sind zu erhöhen. Der Bund soll die Aufstockung der personellen Ressourcen bei den Kantonen mit einem Impuls- oder Förderprogramm unterstützen.